



Datenschutzverordnung

- Seite 1 / 4 -

Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung

Die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat Einfluss auf unsere Vereinspraxis. Der gesetzliche Vorstand der Bruderschaft, gilt als „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Diese Datenschutzordnung regelt die Fragen rund um die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.

Rechtsgrundlagen

Dreh- und Angelpunkt der DSGVO ist Artikel 6 DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten (hierunter fällt die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung der Daten).

Da bei Aufnahme einer Schützenschwester/eines Schützenbruders in die Bruderschaft ein Vertragsverhältnis im Sinne des BGB begründet wird und der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses durch die Vereinssatzung und ergänzende Regelungen (der Vereinsordnung und dieser Datenschutzverordnung) vorgegeben wird, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich. Die personenbezogenen Daten eines Mitgliedes dürfen daher schon nach dieser Vorschrift erhoben, genutzt, gespeichert oder übermittelt werden, sofern der Satzungszweck dadurch erfüllt wird.

Jedes Mitglied hat zur Bestätigung auch eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zu unterzeichnen und dieser Datenschutzordnung zuzustimmen. Die Datenschutzordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, z. B. deren Übermittlung, ist insbesondere im Waffenrecht zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, etwa bei der Mitwirkung bei Erlaubnissen nach dem Waffengesetz erforderlich. Hier ist neben Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung auch ohne Datenschutzklausel in der Satzung der Bruderschaft erforderlich.

Eine weitere Möglichkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten, insbesondere zu übermitteln, bietet Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Bruderschaft. Hierunter fällt etwa die Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen der Sportschützen, die Bekanntgabe von Würdenträgern und ausgezeichneten Schützen. Dies erfolgt allerdings nur mit den notwendigen Daten wie Name, Ergebnis, bzw. Name des Würdenamtes. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Vereins und entsprechende Informationen werden an die lokale Presse gegeben.

Die umfassendste Rechtsgrundlage, personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen, bietet Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO, indem das einzelne Mitglied der Bruderschaft in die Verarbeitung seiner Personenbezogener Daten persönlich einwilligt. Erforderlich allerdings ist, dass das Mitglied vor Abgabe der Einwilligung über seine Rechte und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs über die Zwecke der vorgesehenen Verarbeitung informiert wird.

Eine separate Einwilligungserklärung ist mit Aufnahmeantrag zu unterschreiben und muss auch von Altschützen nachgeholt werden, um die Einwilligungserklärung vom „Verantwortlichen“ nach Artikel 7 Absatz 1 DSGVO in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Die „Altmitglieder“ werden durch Rundschreiben und über die Internetseite des Vereins informiert, dass ihre personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet werden und auch sie müssen eine aktuelle Einverständniserklärung zeitnah nachreichen.



Datenschutzverordnung

- Seite 2 / 4 -

Datenschutzklausel oder Datenschutzordnung

Die Grundzüge der Datenverarbeitung sind in dieser Datenschutzregelung eine Ergänzung zur Vereinssatzung. Eine von der DSGVO festgelegte Bezeichnung gibt es nicht. Diese Datenschutzordnung muss nicht die Qualität einer Satzung haben. Hier ist konkret festzulegen, welche Daten (z. B. von Vereinsmitgliedern, Teilnehmern an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besuchern von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden, gegebenenfalls welche Daten auch auf Vordrucken und Formulare zum Einsatz kommen. Eine Übersicht bietet das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Bei der Bewerbung zum Kronprinzenschießen gibt es eine gesonderte Datenschutzerklärung, die regelt, welche erweiterten Daten für das Königsjahr erfasst werden. Soweit der Kronprinzenanwärter der Erhebung zustimmt, werden die Daten (zB Familienstand und ggf. Name des Partners, Beruf, Anzahl Kinder, Konfessionszugehörigkeit) erfasst und auch an die lokale Presse weitergeleitet. Nur mit dieser Einwilligung kann der Verein mithelfen, eine sympathische und persönliche Darstellung über den kommenden Schützenkönig in der lokalen Presse zu ermöglichen. Soweit der zukünftige Schützenkönig selbst Auskünfte an die Presse weitergibt, zB in Form von Interviews, sind diese Daten nicht Bestandteil dieser Datenschutzverordnung.

Darüber legt die Bruderschaft fest, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat, und zu welchen Zwecken er die Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf. Eine detaillierte Auflistung findet sich im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Viele Bruderschaften geben ihre Daten auch an Auftragsdatenverarbeiter weiter, dies macht die St. Hubertus Schützenbruderschaft nicht. Der Kreis der Personen, die auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen, ist im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten genau bestimmt und auf den kleinstmöglichen Rahmen beschränkt. Hier ist auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Darüber hinaus wird dort geregelt, welche Daten üblicherweise ins Internet auf die Homepage des Vereins eingestellt werden. Als Ergänzung zur Vereinsordnung wird diese Datenschutzordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Datenübermittlung an Regionalverbände oder den Bund

Die übergeordneten Bezirks-, Landesbezirks- und Diözesanverbände sind grundsätzlich Dritte im Verhältnis zur Bruderschaft. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden daher nur im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, und nur soweit sie in den übergeordneten Verbänden benötigt werden, um die Vereinsziele der Bruderschaft zu verwirklichen, etwa bei Rundenwettkämpfen oder Bundesmeisterschaften und der Zulassung zu Schießwettkämpfen auf Bezirks-/Diözesan oder Bundesebene.

Die Bruderschaften sind verpflichtet, ihre Daten an den Bund (Mitgliederverwaltungsprogramm EVewa) zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt also im Interesse der Bruderschaften und ist erforderlich und es überwiegen keine Interessen oder Grundrechte bzw. Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder, Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Neumitglieder werden bereits im Aufnahmeantrag auf die Übermittlung der Daten an die übergeordneten Verbände hingewiesen.

Datenverarbeitung im Auftrag

Eine Datenverarbeitung im Auftrag liegt auch dann vor, wenn eine Bruderschaft ihre Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das



Datenschutzverordnung

- Seite 3 / 4 -

Internet einen Datenbank-Server nutzt, den ein EDV-Dienstleiter zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Die St. Hubertus Bruderschaft Dormagen-Horrem setzt nur lokale PC-Programme zur Mitgliederverwaltung ein. Der Bund betreibt sein Mitgliederverwaltungsprogramm EVewa über einen externen EDV-Dienstleister als Auftragsverarbeiter. Er hat mit diesem Dienstleister den nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO notwendigen Vertrag geschlossen.

Das Weitergeben von personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter stellt eine Übermittlung dar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO ist dann zu bejahen, wenn sich der „Verantwortliche“ für die Organisation seiner Datenverarbeitung für einen Auftragsverarbeiter entschieden hat. Zwar gilt die DSGVO in erster Linie für die EU-Mitgliedsstaaten. Werden jedoch Daten in einem Land außerhalb der EU gespeichert, ist nach Art. 44 DSGVO darauf zu achten, dass der Datenschutz im Sinne der DSGVO sichergestellt ist. Diese Form einer externen Speicherung wird bei der St. Hubertus Schützenbruderschaft Dormagen-Horrem nicht durchgeführt, es folgt nur die verpflichtende Weitergabe an die Mitgliederverwaltung EVewa des Bundesverbandes.

Veröffentlichungen im Internet

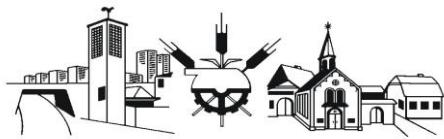
Bruderschaften stellen sich überwiegend auch hinsichtlich ihrer Vereinsarbeit im Internet oder sozialen Medien wie etwa bei Facebook dar. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne Passwortschutz stellt eine Übermittlung im Sinne der DSGVO dar. Da im Internet beispielsweise auch von Arbeitgebern oder Werbeagenturen persönliche Informationen über Vereinsmitglieder recherchiert und ausgewertet werden können, oder sogar in Staaten abgerufen werden können, die keine der DSGVO vergleichbare Schutzbestimmungen kennen, ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch eine Bruderschaft im Internet **grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.**

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO

Den Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter trifft die Pflicht, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die für den Verein vollzogen werden, zu führen. Zwar gilt die generelle Regelung erst ab 250 Mitarbeitern in einem Unternehmen. Nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO könnte man aber darauf kommen, dass die Verarbeitung der Daten im Verein nicht nur gelegentlich vorkommt. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten basiert auf dem Muster vom Landesschutzdatenbeauftragten für Bayern unter www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf, auf das Bezug genommen wird.

Anfertigung von Fotografien

Das Bundesinnenministerium hat auf seiner Homepage unter www.bmi.bund.de dazu mitgeteilt, die Veröffentlichung von Fotografien sei ab den 25.05.2018 auch weiterhin nach dem Kunsturhebergesetz geregelt. Es sei keine Änderungen oder gar keine Aufhebung in der DSGVO vorgesehen. Die Ansicht, dass Kunsturhebergesetz werde durch die DSGVO ab dem 25.05.2018 verdrängt, sei falsch. Eine gesetzliche Regelung zur Fortgeltung des Kunsturhebergesetzes sei nicht erforderlich.



Datenschutzverordnung

- Seite 4 / 4 -

Die St. Hubertus Bruderschaft Dormagen-Horrem beachtet entsprechende Bildrechte der dargestellten Personen. Auf Wunsch werden Fotos von der Internetseite des Vereins bei Widerspruch unmittelbar entfernt.

Eine Ausnahme bilden die Druckerzeugnisse (Festschrift zum Schützenfest) und deren elektronische Ablage als PDF auf der Webseite. Insbesondere die dargestellten Würdenträger, voran das amtierende Königspaar und auch die Corpskönige und Würdenträger der Jugendabteilung, haben vorab einer Veröffentlichung zugestimmt, bzw. bei Minderjährigen Schützen haben deren Erziehungsberechtigte der Veröffentlichung zugestimmt.

Recht auf Löschung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Artikel 17 Abs. 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Vereinsmitglied seine Einwilligung widerrufen hat oder Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß (insbesondere im Internet) gelöscht werden oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Für die korrekte Berechnung von Mitgliedszeiten werden Name, ehemalige Funktionen und Würdenämter und Eintrittsdaten längerfristig gespeichert. Als sogenanntes Archivgut, sind die Protokolle und Jahresberichte des Vereines anzusehen. Hier werden in keinem Fall Kontaktinformationen gespeichert. Weitere Details sind dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu entnehmen.

Unterlagen, die die Bruderschaft nicht mehr benötigt, werden so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können. Es wird nicht vorkommen, dass personenbezogene Daten lesbarlich in Müllcontainern gefunden wurden. Entsprechende Dokumente werden unleserlich zerschnitten oder über professionelle Dienstleister zu entsorgt.

Gültigkeit

Diese Datenschutzverordnung Vereinsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.10.2018 beschlossen und damit in Kraft gesetzt. Geänderte Fassungen werden nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen.

Horrem, den 26. Oktober 2018

.....
Brudermeisterin

.....
Zweiter Brudermeister

.....
Kassierer

.....
Schriftführer